

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0060/21/3.6.2

Münster, den 14.02.2022
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma thyssenkrupp Electrical Steel GmbH, Kurt-Schumacher-Straße 95 in 45881 Gelsenkirchen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Walzen von Kaltband auf dem Grundstück Kurt-Schumacher-Straße 95 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Schalke, Flur 5, Flurstücke 379, 451, 493, 533, 534, 535, 536, 631, 619, 620, 632, 1764) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung des Kaltwalzwerkes durch den befristeten Einsatz chromtrioxidhaltiger Stoffe sowie die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung dieser Stoffe mit einer Kapazität von 22,5 t.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass bei der Lagerung und beim Betrieb keine Emissionen von Luftschadstoffen auftreten. Eine Gefährdung von Wasser und Boden kann durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Das Vorhaben beeinflusst keine ökologisch empfindlichen Gebiete.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Schmidt